

Gesangverein Frohsinn 1868 Hailer eingetragener Verein / Anlage 1

Die Mitgliederversammlung des Gesangverein Frohsinn 1868 Hailer eingetragener Verein hat am 08.09.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§1 (Mitgliedsbeitrag)

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§2 (Einzug der Beiträge)

- (1) Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres eingezogen.
- (2) Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat, oder in Einzelfällen kann auch die Zahlung des Beitrags mittels Überweisung erfolgen.

§3 (jährlicher Beitrag)

- (1) für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 30.- Euro
- (2) für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) 15.- Euro
- (3) für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) beitragsfrei
- (4) für eine Fördermitgliedschaft, die Beitragshöhe bestimmt das Mitglied selbst.

§4 (Umlagen / Sachleistungen)

- (1) Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§5 (Gültigkeit)

- (1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
- (2) Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am: